



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 4. Oktober 1967

Teil II Nr. 91

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1. 9. 67  | Anordnung über den Rücklauf unbrauchbarer Ziehdiamanten sowie sonstiger gefaßter Diamantwerkzeuge .....   | 677   |
| 14. 9. 67 | Anordnung über die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die bewaffneten Organe — Militärtechnische Vertragsforschung — ..... | 677   |
| 15. 9. 67 | Preisordnung Nr. 985/3 — Im Einzelhandel hergestellte Menüerzeugnisse, Feinkostartikel und Salate — .....   | 678   |
| 15. 9. 67 | Preisordnung Nr. 990/10 — Preise für Gaststätten .....  | 680   |

### Anordnung über den Rücklauf unbrauchbarer Ziehdiamanten sowie sonstiger gefaßter Diamantwerkzeuge vom 1. September 1967

Zur Gewährleistung eines gesicherten und regelmäßigen Rücklaufs aller Werkzeuge mit gefaßten Diamanten, Schlüsselnummer ELN 132 36 100 sowie aller nicht mehr brauchbaren Ziehdiamanten, Schlüsselnummer ELN 132 36 300, als Voraussetzung für eine volkswirtschaftlich richtige Verwertung unbrauchbarer Rohdiamanten und Rohdiamantreste wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

#### § 1

Betriebe, in deren Produktion Ziehdiamanten sowie Diamantwerkzeuge aller Art mit gefaßten Rohdiamanten für industrielle Zwecke Verwendung finden, sind verpflichtet, nicht mehr brauchbare Ziehdiamanten und Diamantwerkzeuge bzw. -board zu sammeln und jeweils im letzten Monat des Quartals an das Staatliche Treuhandlager im Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree (KWO), Werk Köpenick\*, gegen Gutschrift einzusenden.

#### § 2

Die Vergütung erfolgt nach Preisordnung Nr. 4139 vom 1. Januar 1966 — Industriediamanten — (Sonderdruck Nr. P 4139) und nach Preisordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 1193).

#### § 3

Der Ankauf und Verkauf verbrauchter sowie neuer Ziehdiamanten und sonstiger Diamantwerkzeuge mit gefaßten Diamanten ist nur über die vorgenannte staatliche Treuhandstelle gestattet.

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1967

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik**  
Steger

\* Berlin-Köpenick, Friedrichshager Straße 11

### Anordnung über die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die bewaffneten Organe — Militärtechnische Vertragsforschung — vom 14. September 1967

Zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die bewaffneten Organe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die von volkseigenen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung (nachstehend Auftragnehmer genannt) im Auftrag des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Ministeriums des Innern (nachstehend Auftraggeber genannt) auf der Grundlage von Forschungs- und Entwicklungsverträgen durchgeführt werden.

#### § 2

##### Finanzierung

(1) Die militärtechnische Forschung und Entwicklung ist auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen aus dem Fonds Technik der zuständigen WB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu finanzieren oder aus Haushaltsmitteln des betreffenden Auftraggebers zu bezahlen. Bei Neu- oder Weiterentwicklungen betriebs- oder industriezweigtypischer Erzeugnisse ist in der Regel die Finanzierung aus dem Fonds Technik der zuständigen WB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes anzuwenden.

(2) Führen zusätzliche Forderungen des Auftraggebers an Forschungs- und Entwicklungsthemen, die nicht in seinem Auftrage durchgeführt werden, zu erheblichen Mehraufwendungen, kann eine Ananzielle Beteiligung vertraglich vereinbart werden.